

Protokollauszug vom

25.06.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5019320, Rychenbergstrasse, KS im Lee bis Helgenstrasse, Strassensanierung; Projektierung: Gebundenerklärung von 750'000 Franken

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/253

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung der Strassensanierung Rychenbergstrasse, KS im Lee bis Helgenstrasse, im Gesamtbetrag von rund 750'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5019320, belastet.
2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Planung und Koordination, Controlling und Finanzen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Projekt

Im Rahmen eines Gesamtprojektes – ausgelöst durch den sanierungsbedürftigen Kanal – wird auch die Strasse saniert, deren Zustand kritisch ist. Es werden verschiedene untergeordnete Anpassungsvorschläge und Entsiegelungspotenzial geprüft. Die Projektierung der beiden Haltekannten Bäumliweg und deren Auflage nach Strassengesetz wird in einem separaten Projekt behandelt.

2. Kosten

2.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 15.04.2025. Massgebender Stichtag ist der 15.04.2025.

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
Projektierung Strasse	650'000.00
SR-Reserven	50'000
BKP-Reserven	50'000
Total Gebundenerklärung	750'000.00

Ab 2025 werden die Eigenleistungen nicht mehr prozentual zu den Ausgaben verrechnet, sondern gemäss der Richtlinie zur Verrechnung der Eigenleistungen (SR.21.1002-1) auf Stundenbasis. Es wird aufgrund dessen mit höheren Eigenleistungen bei der Projektierung gerechnet.

2.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5019320
Projektbezeichnung	Rychenbergstrasse, KS im Lee bis Helgenstrasse, Strassensanierung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Projektierung Strassen	§	190'000.00
501012	Ausführung Strassen	S	430'000.00
501012	Ausführung Strassen	§	3'870'000.00
Gesamtkredit			4'490'000.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Gesamtbetrag
2025	150'000.00	0.00	150'000.00
2026	40'000.00	1'160'000.00	1'200'000.00
2027	0.00	2'160'000.00	2'160'000.00
2028	0.00	250'000.00	250'000.00
SR-Reserven	0.00	315'000.00	315'000.00
BKP-Reserven	0.00	45'000.00	45'000.00
Total	190'000.00	3'930'000.00	4'120'000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2026 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Projektierung Strassen	§	750'000.00
501012	Ausführung Strassen	S	430'000.00
501012	Ausführung Strassen	§	3'310'000.00
Gesamtkredit			4'490'000.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Gesamtbetrag
Vorschau 2025	150'000.00	0.00	150'000.00
2026	400'000.00	0.00	400'000.00
2027	100'000.00	300'000.00	400'000.00
2028	0.00	1'500'000.00	1'500'000.00
2029	0.00	1'340'000.00	1'340'000.00
SR-Reserven	50'000.00	300'000.00	350'000.00
BKP-Reserven	50'000.00	300'000.00	350'000.00
Total	750'000.00	3'740'000.00	4'490'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

3. Gebundeneerklärung

3.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Strasse in diesem Abschnitt ist sanierungsbedürftig.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten muss die Strasse saniert werden.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Strasse wird im Gesamtprojekt mit dem dringend sanierungsbedürftigen Kanal und weiteren Werkleitungen saniert.

3.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5019320, zu belasten.

4. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Projektierung: 2025 – 2027.

Realisierung: 2027 – 2029.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.